

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	27.03.2019	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	02.04.2019	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	04.04.2019	öffentlich

<b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b> <b>Förderung der Tagespflege in Bielefeld</b>
<b>Betroffene Produktgruppe</b> Förderung von Kindern/Prävention - 11 06 01 -
<b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b> Keine
<b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b> Die erforderlichen konsumtiven Mittel für 2019 sind im Rahmen des Produktgruppenbudgets zu erwirtschaften. Für 2020 ff. sind entsprechende Mittel im Haushalt einzuplanen.
<b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b> Jugendhilfeausschuss, 04.07.2018, TOP 8 Jugendhilfeausschuss 10.10.2018, TOP 13, Drucksachen-Nr. 7341/2014-2020 und TOP 13.1, Drucksachen-Nr. 6979/2014-2020 Jugendhilfeausschuss 23.01.2019, TOP 8, Drucksachen-Nr. 7925/2014-2020
<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Jugendhilfeausschuss / Der Finanz- und Personalausschuss / Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:  1. Ab 01.08.2019 wird für Tagespflegepersonen mit Qualifikation nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch) die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII (Sachaufwand) auf 1,90 €/Stunde/Kind und die nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (Anerkennung der Förderungsleistung) auf 4,05 €/Stunde/Kind festgesetzt. Zusammen ergibt sich damit ein Betrag von 5,95 €/Stunde/Kind.  Die laufende Geldleistung wird ab 01.08.2019 in Form von Monatspauschalen auf Basis von 220 Betreuungstagen/Jahr berechnet. Bietet eine Tagespflegeperson ab dem 01.01.2019 an mehr als 30 Tagen/Jahr keine Betreuung an, ist die laufende Geldleistung für jeden über die 30 Tage hinausgehenden Tag um 1/220 zu kürzen. Berechnungsgrundlage dafür ist die Gesamtsumme an laufender Geldleistung, die die Tagespflegeperson in dem jeweiligen Kalenderjahr erhalten hat.

2. Für Betreuungspersonen ohne Qualifikation nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch) wird ab 01.08.2019 ein Stundensatz von 3,00 €/Kind festgesetzt. Diese Leistung wird betreuungsstundenscharf abgerechnet.
3. Ab 01.01.2019 wird bei Tagespflegepersonen mit Qualifikation nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch) im Rahmen der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII auf Antrag der Tagespflegeperson der 0,3 %ige Aufschlag für einen Krankentagegeldtarif anerkannt.
4. Die Verwaltung wird aufgefordert, eine redaktionelle Überarbeitung der gesamten Richtlinien für die Kindertagespflege unter Einbeziehung vorstehender Beschlüsse vorzunehmen und nach der Sommerpause 2019 im Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung einzubringen.

**Begründung:**

### **A. Kurzzusammenfassung der bisherigen Entwicklung**

Mit Schreiben vom 28.06.2018 hat sich der Verein Tagesmütter Bielefeld e.V. (TaMuBi) an den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld und die im Jugendhilfeausschuss (JHA) vertretenen Fraktionen gewandt und um Prüfung und Überarbeitung der Richtlinien für die Kindertagespflege gebeten. In der Sitzung des JHA am 04.07.2018 ist eine erstmalige Erörterung erfolgt. Die Verwaltung ist aufgefordert worden, zur Sitzung des JHA am 10.10.2018 Stellung zu nehmen.

In ihrer Informationsvorlage zur Sitzung des JHA am 10.10.2018 (siehe auch Drucksachen-Nr. 7341/2014-2020) kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass der Berechnungsmodus angepasst und vereinfacht werden sollte. Diese Änderung könnte haushaltsneutral gestaltet werden. Sie könnte aber auch mit einer moderaten Erhöhung der laufenden Geldleistung verknüpft werden und so zu einer Einnahmeverbesserung bei den Tagespflegepersonen (TPP) führen. Die Verwaltung hat ausgeführt, dass es sich letztlich um eine politische Entscheidung handelt, ob und in welcher Höhe hier eine Anpassung erfolgen soll. Die Verwaltung wurde aufgefordert, für eine der nächsten Sitzungen eine Beschlussvorlage mit einem Vorschlag zur Anpassung der Richtlinien vorzulegen.

Im Nachgang zu dieser Sitzung des JHA hat sich TaMuBi mit Schreiben vom 26.10.2018 an die Mitglieder des JHA gewandt und Stellung genommen zu verschiedenen Positionierungen der Verwaltung.

Zur Sitzung des JHA am 23.01.2019 hat die Verwaltung dann zunächst eine Informationsvorlage als Grundlage für eine erneute Diskussion im JHA erstellt. Darin hält sie an ihrer grundsätzlichen Bewertung fest, teilt aber auch mit:

- Mit Blick auf die zum 01.01.2019 eingetretene gesetzliche Änderung besteht die Überlegung, künftig auch den hälftigen Aufschlag für die Krankentagegeldversicherung in Höhe von 0,3 % zu berücksichtigen (Näheres siehe unter Ziff. 3.2 der Drucksachen-Nr. 7925/2014-2020).
- Aus der Diskussion im JHA am 10.10.2018 ist der Verwaltung deutlich geworden, dass eine moderate Anhebung des Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung der TPP als Teil der nach § 23 SGB VIII zu gewährenden laufenden Geldleistung vorstellbar erscheint. Hierzu hat die Verwaltung konkretisierende Überlegungen angestellt (Näheres siehe nachfolgend unter Ziff. 3.1 der Drucksachen-Nr. 7925/2014-2020).

Im Vorfeld der Diskussion im JHA am 23.01.2019 hat sich TaMuBi zu diesen Überlegungen der Verwaltung geäußert. TaMuBi begrüßt

- die Überlegung, künftig den hälftigen Aufschlag für die Krankentagegeldversicherung zu berücksichtigen und
- den von der Verwaltung vorgeschlagenen neuen Berechnungsmodus mit 220 Betreuungstagen/Jahr.

Abweichend von der Position der Verwaltung, die eine laufende Geldleistung ab 01.01.2019 von max. 5,95 €/Stunde/Kind noch für angemessen hält, erwartete TaMuBi allerdings eine Anhebung der laufenden Geldleistung auf 6,50 €/Kind/Stunde. Außerdem erwartete TaMuBi, die laufende Geldleistung künftig automatisch jährlich um 0,10 €/Stunde/Kind zu erhöhen. Demgegenüber hatte die Verwaltung vorgeschlagen, alle drei Jahre die Höhe der Geldleistung zu überprüfen.

Die Verwaltung hat dem JHA mit Mail vom 21.01.2019 den Gegenvorschlag von TaMuBi übersandt und dabei darauf hingewiesen, dass der Vorschlag von TaMuBi Mehrkosten von ca. 1,1 Mio. €/Jahr auslösen würde; die Überlegungen der Verwaltung würden demgegenüber zu Mehrkosten von ca. 318.000 €/Jahr führen.

Die Informationsvorlage ist in der Sitzung des JHA am 23.01.2019 sehr intensiv diskutiert worden. Fast einhellig ist dort die Auffassung vertreten worden, dass eine nach zehn Jahren erstmalige Anhebung um nur ca. 3,5 % deutlich zu niedrig sei. Die Verwaltung ist beauftragt worden, im März 2019 eine Beschlussvorlage in den JHA einzubringen.

## **B. Begründung der einzelnen Beschlussvorschläge der Verwaltung**

### 1. Laufende Geldleistung (Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung) für Tagespflegepersonen mit Qualifikation nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch)

Für TPP mit Qualifikation nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch) hatte die Verwaltung schon in ihrer Informationsvorlage mit der Drucksachen-Nr. 7925/2014-2020 dargestellt und begründet,

- dass die Monatspauschale künftig ausgehend von 220 Betreuungstagen/Jahr berechnet werden soll,
- dass für jeden über die pauschal berücksichtigten 30 Tage/Jahr hinausgehenden Tag, an dem die TPP keine Betreuungsleistung anbietet, die laufende Geldleistung um 1/220 zu kürzen ist, wobei Berechnungsgrundlage dafür die Gesamtsumme an laufender Geldleistung sein soll, die die TPP in dem jeweiligen Kalenderjahr erhalten hat und
- dass die TPP keine höhere Geldleistung erhält, wenn sie an weniger als 30 Tagen/Jahr keine Betreuung anbietet.

Zur Begründung für dieses neue Berechnungsmodell wird auf die Ausführungen in der Drucksachen-Nr. 7925/2014-2020 verwiesen.

Die Verwaltung hat sich am 11.02.2019 erneut mit TaMuBi ausgetauscht. In diesem Gespräch sind die unterschiedlichen Vorstellungen von Verwaltung und TaMuBi unter Berücksichtigung der Diskussion in der Sitzung des JHA am 23.01.2019 nochmals diskutiert worden. Auch sind verschiedene Rechenmodelle bezüglich des Beginns einer möglichen Leistungsverbesserung, des Umfangs und einer evtl. Dynamisierung erörtert worden, um daraus eine abschließende Verwaltungsmeinung entwickeln und eine Beschlussvorlage für die politische Beratung erstellen zu können. Dabei hat TaMuBi abermals deutlich gemacht, dass sie eine Anhebung auf 5,95 €/Stunde/Kind selbst in Kombination mit moderaten Dynamisierungsraten für unzureichend halten.

Auch unter Einbeziehung der Gespräche mit TaMuBi und der intensiven Diskussion in der Sitzung des JHA am 23.01.2019 hält die Verwaltung eine Anhebung der laufenden Geldleistung ab 01.08.2019 auf 5,95 €/Stunde/Kind bei 220 Betreuungstagen/Jahr für angemessen. Der bei der Prüfung der Angemessenheit bestehende Beurteilungs- und damit auch Gestaltungsspielraum ist mit Blick auf die vor allem in der Sitzung des JHA am 23.01.2019 zum Ausdruck gekommene politische Erwartung sehr weitgehend ausgeschöpft worden.

Eine solche Anhebung ist ausreichend, um dem in der bisherigen Diskussion zum Ausdruck gekommenen politischen Willen zu entsprechen, dass Bielefeld wieder deutlich überdurchschnittliche Leistungen erbringt und sich wieder im oberen Drittel der Kommunen in NRW bewegt. Mit Blick auf die von TaMuBi genannten Vergleichskommunen in OWL lässt sich

feststellen, dass Bielefeld mit einem Stundensatz von 5,95 €/Kind bei 220 Betreuungstagen/Jahr dort knapp den Spitzenplatz einnehmen würde. Bei diesem Vergleich müssen und sind die Nachbarkommunen außen vorgelassen worden, die deshalb eine höhere Geldleistung erbringen, weil sie hieraus von den TPP die Organisation und Bezahlung einer Vertretungskraft erwarten.

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Anhebung der laufenden Geldleistung ist auch geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Bielefeld gegenüber den Nachbarkommunen zu erhalten und die Abwanderung von TPP in andere Kommunen zu verhindern sowie neue TPP zu gewinnen.

In der Sitzung des JHA am 23.01.2019 sind verschiedene Aspekte angesprochen worden, auf die nachfolgend näher eingegangen wird:

- Die Frage nach einer Abgrenzung zwischen Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung hat das Rechtsamt beantwortet. Nach der gesetzgeberischen Intention sowie der darauf basierenden Rechtsprechung ist es nicht zu beanstanden, wenn in den Stundensatz anteilige angemessene Zeiten für Urlaub, Krankheit sowie von der Betreuungsperson nicht zu vertretende Ausfallzeiten wegen Urlaubs oder Krankheit des zu betreuenden Kindes eingerechnet werden. Auch gegen eine pauschale Vergütung für 220 Tage im Jahr mit einer Spitzabrechnung und gegebenenfalls einem entsprechenden Abzug zum Jahresende für Zeiten, zu denen keine Betreuungsleistungen erbracht wurden, spricht nichts.

- In der Diskussion im JHA ist teilweise die Befürchtung geäußert worden, die vermeintlich schlechte Förderung aufgrund des Verwaltungsvorschlages führe zu Beschäftigung in prekären Verhältnissen. Im Durchschnitt betreut eine TPP 4,2 Kinder mit 35 Stunden pro Woche. Daraus ergibt sich ein Stundensatz von 24,99 €. Rechnet man den pauschalen Sachkostenbetrag von 1,90 €/Stunde/Kind heraus, verbleibt ein Stundensatz von 17,01 €. Ein Vergleich mit Stundensätzen in anderen Tätigkeitsbereichen ist aufgrund inhaltlicher Unterschiede kaum möglich. Eine Recherche hat ergeben, dass z.B. Physiotherapeuten\*innen, Krankenpfleger\*innen, Augenoptiker\*innen, Arzthelfer\*innen oder Rechtsanwaltsfachangestellte nach Vollendung ihrer dreijährigen Ausbildung in NRW in der Regel einen Bruttostundenlohn erhalten, der (z.T. deutlich) unter 15 € liegt. Häufig werden erst nach langjähriger Berufserfahrung 15 € Bruttostundenlohn oder mehr gezahlt.

- Thematisiert worden ist auch, ob der von der Verwaltung angesetzte Wert für Sachaufwand von 1,90 €/Stunde/Kind angemessen kalkuliert ist. In Bielefeld ist erstmalig eine Aufteilung der Geldleistung durch Beschluss des JHA vom 02.11.2016 (Drucksachen-Nr. 3850/2014-2020) erfolgt. Für ihren Beschlussvorschlag hat sich die Verwaltung – ähnlich wie viele andere Kommunen – seinerzeit daran orientiert, dass bei einer Betreuung im Umfang von 40 Stunden/Woche 300 €/Monat/Kind als Sachaufwand pauschal steuermindernd anerkannt werden. Umgerechnet auf eine Betreuungsstunde/Kind liegt der steuerliche Freibetrag sogar noch knapp unter 1,90 €/Stunde/Kind.

Nach den der Verwaltung vorliegenden Informationen verzichten nahezu alle TPP darauf, die im Rahmen ihrer Betreuungstätigkeit anfallenden Betriebskosten im Wege von Einzelnachweisen steuermindernd geltend zu machen. Vielmehr werden nahezu durchgängig Betriebskostenpauschalen geltend gemacht. Hieraus lässt sich ableiten, dass die realen Betriebskosten in der Regel unter dem Betrag der bei der Kalkulation der Gesamtvergütung zu Grunde gelegten Betriebskostenpauschale liegen. Hierfür spricht auch die von Prof. Dr. Münder im Auftrag der Stadt Dresden erarbeitete Kalkulationsgrundlage. Prof. Dr. Münder hat flächenunabhängige Betriebskosten in Höhe von 29,33 €/Monat/Platz sowie flächenabhängige Betriebskosten in Höhe von 96,59 €/Platz/Monat bei angemieteten Räumen bzw. 75,13 €/Platz/Monat bei der Betreuung in eigenen Räumen ermittelt. Damit liegen die von Prof. Dr. Münder für Dresden ermittelten Betriebskosten deutlich unter dem steuerlichen Freibetrag und damit auch deutlich unter dem Wert von 1,90 €/Stunde/Kind.

Die von Prof. Dr. Münder ermittelten Betriebskosten gehen von einem Durchschnittsfall aus. Die Verwaltung hält es trotzdem für sachgerecht, sich an der Steuerpauschale zu orientieren, weil auf diese Weise sichergestellt wird, dass der Sachkostenanteil in der laufenden

Geldleistung auch in den Fällen kostendeckend ist, in denen z.B. höhere Mietkosten oder höhere flächenabhängige Betriebskosten anfallen.

- Darauf hinzuweisen ist auch, dass ca. 140 TPP seit 2008 Investitionskostenfördermittel für den Aus- und Umbau von Tagespflegestellen bzw. für deren Ausstattung erhalten haben. Insgesamt sind mehr als 1,5 Mio. € an die TPP geflossen. Während 60 % der geförderten TPP lediglich eine pauschale Ausstattungsförderung in Höhe von 500 € pro Platz in Anspruch genommen haben, haben ca. 40 % der geförderten TPP zusätzlich zur Ausstattungsförderung Mittel für den Aus- und Umbau ihrer Pflegestellen erhalten. Die durchschnittliche Förderung lag in diesen Fällen bei ca. 26.500 €.
- Erbeten worden ist auch ein Vergleich der Einkünfte von TPP mit denen von Kinderpfleger\*innen sowie Erzieher\*innen. Hintergrund für den Versuch eines solchen Vergleichs ist sicherlich der Umstand, dass das Personal in den Kitas ebenso wie die TPP Kinder betreut. Ein solcher Vergleich kann aber immer nur ansatzweise erfolgen, weil es signifikante Unterschiede z.B. hinsichtlich der geforderten Ausbildung, der Situation und Anforderung am Arbeitsplatz, der steuerlichen Veranlagung der Einkünfte und der Betriebs- bzw. Werbungskosten gibt. Die Tagespflege ist auch von ihrer Konzeption her nur eingeschränkt vergleichbar mit der Tätigkeit in Kitas.

Die Zahl der TPP mit abgeschlossener Erzieherausbildung ist in den vergangenen Jahren – trotz der guten Beschäftigungsmöglichkeiten in Kitas – gestiegen. Die Arbeit als TPP ist für diese Personen bei den gegebenen Rahmenbedingungen offenbar attraktiv.

Obwohl wie dargestellt ein Vergleich nur eingeschränkte Aussagekraft haben kann, ist festzustellen, dass die Vergütung der TPP zwischen 2009 und 2018 zunächst deutlich über den Bezügen von Personen mit einer Kinderpfleger- oder Erzieherausbildung lag:

<b>Jahreseinkünfte</b>			
	Tagespflege 4 Kinder 39 Std./Woche	Kinderpfleger*in 39 Std./Woche	Erzieher*in 39 Std. Woche
2009	39.468,00 €	27.090,00 €	30.960,00 €
2012	39.468,00 €	28.687,54 €	32.785,87 €
2014	39.468,00 €	30.657,36 €	34.871,28 €
2016	39.468,00 €	33.006,67 €	37.953,00 €
2018	39.468,00 €	34.751,85 €	39.960,44 €
2019	40.840,00 €	34.751,85 €	39.960,44 €

*Bei Kinderpfleger\*innen und Erzieher\*innen wurde eine Jahressonderzahlung von anfänglich 90 % und zuletzt 79,5 % eines Monatsgehalts eingerechnet. Für den Vergleich zu Grunde gelegt wurde eine Einstufung in Erfahrungsstufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Ein Aufstieg in höhere Erfahrungsstufen setzt eine mindestens sechsjährige Tätigkeit voraus.*

Festzustellen ist, dass sich durch die vorgeschlagene Anhebung der Tagespflegevergütung weiterhin ein deutlicher Abstand gegenüber Kinderpfleger\*innen ergibt. Aufgrund der Tatsache, dass die Einkünfte der TPP auch den Sachaufwand umfassen, ist das einerseits sachgerecht, andererseits in der vorstehend ablesbaren Größenordnung aber auch ausreichend, wenn man Sachkosten in Höhe der von Prof. Dr. Münder in seinem Gutachten für die Stadt Dresden ermittelten Umfang berücksichtigt.

Gegenüber Erzieher\*innen ist die Differenz im Laufe der Jahre geringer geworden, steigt jetzt aber wieder, weil die durchschnittliche Zahl der von einer TPP betreuten Kinder mittlerweile deutlich über vier liegt.

Die vorstehende Übersicht macht im Übrigen deutlich, warum die jetzt von TaMuBi erhobene Forderung einer Anhebung der laufenden Geldleistung um 13 % als Ausgleich für in der Vergangenheit nicht erfolgte Steigerungen unbegründet ist. Das, was TaMuBi jetzt einfordert, wird seit 2008 bereits gewährt.

Die Mehrkosten für den kommunalen Haushalt liegen 2019 gegenüber 2018 ausgehend von durchschnittlich 800 Tagespflegeverhältnissen mit einem durchschnittlichen Betreuungsumfang von 35 Stunden/Woche bei ca. 103.000 €. In der Folge steigen auch die von der Stadt Bielefeld hälftig zu tragenden Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung um weitere ca. 17.000 €. Der kommunale Mehraufwand beläuft sich in 2019 danach auf ca. 120.000 €. Ab 2020 liegt die jährliche Mehrbelastung bei ca. 286.000 €/Jahr.

## 2. Laufende Geldleistung für Betreuungspersonen ohne Qualifikation nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch)

Gelegentlich weisen Eltern eine ihnen bekannte Person als Betreuungsperson nach, die aus Sicht der Eltern geeignet für eine Betreuung des Kindes erscheint. Sofern die Betreuung nicht mehr als 15 Stunden/Woche beträgt, sich lediglich auf das der Betreuungsperson bekannte Kind bezieht und die Betreuung nicht professionell angeboten wird, erfolgt heute unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung von 2 €/Stunde/Kind.

Es handelt sich hierbei nicht um Tagespflege im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII. Gleichwohl nehmen diese Personen Betreuungsaufgaben wahr und zwar in der Regel zu (Rand)Zeiten, in denen reguläre Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen oder nach DJI-Curriculum bzw. nach QHB qualifizierte TPP) nicht zur Verfügung stehen. Die Betreuungspersonen ohne Qualifikation nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch) unterstützen damit den öffentlichen Träger bei seiner Verpflichtung aus § 24 SGB VIII, bestehende Rechtsansprüche auf einen Betreuungsplatz auch zu diesen (Rand)Zeiten zu erfüllen.

Diese Leistung erbringen die genannten Betreuungspersonen natürlich nicht kostenlos, sondern erwarten eine Förderung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, für den dieser Weg der Rechtsanspruchserfüllung in der Regel alternativlos und im Übrigen kostengünstiger ist als die anderen Varianten, wenn sie denn überhaupt zur Verfügung stehen würden (Kindertageseinrichtungen oder nach DJI-Curriculum bzw. nach QHB qualifizierte TPP).

Aus Sicht der Verwaltung ist es angemessen, diese Förderung ab 01.08.2019 auf 3 €/Stunde/Kind anzuheben. Die Abrechnung erfolgt betreuungsstundenscharf.

Da es sich nur um sehr wenige Fälle mit sehr geringem Stundenumfang handelt, bewegen sich die Mehrkosten bei ca. 4.000 € im Jahr 2019 und bei ca. 10.000 €/Jahr in den Folgejahren.

## 3. Berücksichtigung von Aufwendungen für Beiträge zu den Sozialversicherungssystemen bei Tagespflegepersonen mit Qualifikation nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch)

Zusätzlich zum Stundensatz haben TPP, die über eine Qualifikation nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch) verfügen, Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung. Darüber hinaus werden Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung und für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet. Voraussetzung für diese monatlich zu gewährende Leistung ist, dass in dem betreffenden Monat mindestens ein Kind für mindestens einen Tag betreut worden ist.

Durch das GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV VEG) ist zum 01.01.2019 eine seit 2009 geltende Sonderregelung, wonach TPP bei der Betreuung von bis zu fünf Kindern grundsätzlich als nebenberuflich Selbständige eingestuft wurden, abgelöst worden. TPP haben seither grundsätzlich die Möglichkeit, einen Krankentagegeldtarif zu wählen. Für diesen steigt der Beitrag um 0,6 % von 14 % auf 14,6 %.

Der Verwaltung erscheint es sachgerecht, die Wahl eines Krankentagegeldtarifes grundsätzlich als angemessen zu bewerten. Demnach wären auf Antrag 0,3 % des Beitragsaufschlages zu übernehmen.

Sofern diese Möglichkeit von allen TPP mit Qualifikation nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch) in Anspruch genommen würde, entstünden zusätzliche Mehrkosten in Höhe von knapp 22.000 €/Jahr ab dem Jahr 2019.

#### 4. Überarbeitung der Richtlinien für die Kindertagespflege

Die Auseinandersetzung mit dem Thema hat gezeigt, dass eine redaktionelle Überarbeitung der gesamten Richtlinien für die Kindertagespflege sinnvoll ist. Dadurch können Transparenz und damit Anwendungssicherheit erhöht werden. Ziel ist es, die Richtlinien dann auch z.B. über die Homepage der Stadt Bielefeld zu veröffentlichen, damit sich Interessierte informieren können. Diese Überarbeitung wird voraussichtlich vier Monate dauern.

Auch wenn sich die (politischen) Gestaltungsspielräume im Bereich der Kindertagespflege im Prinzip auf die Berechnung und Ausgestaltung der laufenden Geldleistung für die TPP beschränken, ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, die neuen Richtlinien dann in Gänze in den Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung einzubringen.

### C. Mittelbedarf und Finanzierung

In der Summe ergeben sich gegenüber dem Jahr 2018 folgende Mittelmehrbedarfe:

Jahr	Erhöhung lfd. Geldleistung TPP mit Qualifikation inkl. Versicherungsleistungen	Erhöhung Stundensatz Betreuungspersonen ohne Qualifikation	Berücksichtigung Beitrag Krankentagegeldversicherung bei TPP mit Qualifikation	Summe
2019	120.000 €	4.000 €	22.000 €	146.000 €
ab 2020 pro Jahr	286.000 €	10.000 €	22.000 €	318.000 €

Die erforderlichen konsumtiven Mittel für 2019 sind im Rahmen des Produktgruppenbudgets zu erwirtschaften. Für 2020 ff. sind entsprechende Mittel im Haushalt einzuplanen.

Beigeordneter

Ingo Nürnberger